

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1875 –

Atomkraftwerke – Sicherheitsbewertungen und Sicherheitsfragen

Vorbemerkung der Fragesteller

Aktuell besitzen noch 17 Atomkraftwerke (AKW) in Deutschland eine Betriebsgenehmigung. Das älteste von ihnen, Biblis A, ging bereits vor über 35 Jahren ans Netz. Die Bundesregierung plant, die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke zu verlängern. Hierzu sollen laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP in einer Vereinbarung mit den Betreibern nähere Regelungen unter anderem zum Sicherheitsniveau getroffen werden. Hierbei spielen aktuelle Sicherheitsfragen eine besondere Rolle. Vor diesem Hintergrund stellt sich außerdem die Frage, über welche konkreten Sicherheitsbewertungen die Atomaufsicht, insbesondere das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), verfügt.

1. Verfügt der Bund über eine belastbare aktuelle Sicherheitsbewertung der deutschen Atomkraftwerke, aus denen sich präzise und in zusammengefasster Form ein Urteil über den Sicherheitszustand der Anlagen ergibt?

2. Ist diese Sicherheitsbewertung dokumentiert?

Wenn ja, wo, und in welcher Form?

Die Sicherheitsbewertung der Kernkraftwerke ist Bestandteil der staatlichen Aufsicht nach § 19 Absatz 1 des Atomgesetzes (AtG). Sie erfolgt durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Diese ziehen dabei insbesondere die Sicherheitsüberprüfungen heran, die die Betreiber von Kernkraftwerken nach § 19a Absatz 1 AtG den Aufsichtsbehörden vorlegen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nimmt nicht selbst die Aufsicht über die Anlagen einschließlich der Sicherheitsbewertung vor, sondern es übt die Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht über den Gesetzesvollzug der zuständigen Aufsichtsbehörden aus. Hinsichtlich der Dokumentation der insoweit im Bereich des BMU vorhandenen Erkenntnisse wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Atomkraftwerke – Wissensbasis der Atomaufsicht“ (Bundestagsdrucksache 17/1887) verwiesen.

3. Falls der Bund nicht über eine eigenständige belastbare Sicherheitsbewertung verfügt, wer verfügt dann über eine derartige Sicherheitsbewertung?

Ist diese oder sind diese Sicherheitsbewertungen dokumentiert?

Wenn ja, wo (bitte diese Sicherheitsbewertungen zur Verfügung stellen)?

Die Dokumentation der Erkenntnisse aus der staatlichen Aufsicht einschließlich der Sicherheitsbewertung erfolgt durch die zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der jeweiligen Verwaltungsverfahren.

4. Verfügen die deutschen Anlagen aktuell über fortgeschriebene probabilistische Sicherheitsanalysen, also eine sogenannte Living PSA?

Wenn nein, warum nicht?

Der Leitfaden „Probabilistische Sicherheitsanalyse für Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 30. August 2005 verlangt keine dauernde Aktualisierung der probabilistischen Sicherheitsanalyse.

5. Wenn es Sicherheitsbewertungen für einzelne Anlagen gibt, sind diese Sicherheitsbewertungen auf der Basis gleicher Bewertungskriterien erarbeitet worden?

Die Sicherheitsbewertung im Rahmen der staatlichen Aufsicht erfolgt bundeseinheitlich im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen der §§ 17 und 19 AtG. Ergänzend werden das kerntechnische Regelwerk und Anforderungen des BMU insbesondere im Zusammenhang mit Stellungnahmen der Reaktorsicherheitskommission (RSK) und der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) herangezogen. Für die von den Betreibern der Kernkraftwerke nach § 19a Absatz 1 AtG durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen gelten die Anforderungen der „Leitfäden zur Durchführung von Periodischen Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ) für Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland“.

6. Wenn ja, wie ist dies von der Bundesaufsicht als Verantwortlicher für die einheitliche Anwendung des Atomgesetzes geprüft worden?

Liegen Sachverständigengutachten hierzu vor?

Wenn ja, welche?

Das BMU prüft nicht alle Ergebnisse der aufsichtlichen Sicherheitsbewertungen.

7. Entsprechen die jeweils angewandten Bewertungskriterien dem Stand von Wissenschaft und Technik, d. h. ist bei der Entwicklung der Bewertungskriterien der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere die Sicherheitskriterien (Revision D), herangezogen worden?

8. Ist der Sicherheitszustand der Anlagen am Maßstab des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik geprüft worden, so dass die Abweichungen von diesem Standard erkannt werden konnten?

Liegen hierzu Gutachten vor, und falls ja, welche?

Die Bewertung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes erfolgt anhand der „Leitfäden zur Durchführung von Periodischen Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ) für Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Sicherheitsüberprüfung hat danach unter

anderem das Ziel, „als Ergänzung der ständigen Überprüfungen im Rahmen der staatlichen Aufsicht über den Betrieb der Kernkraftwerke, nach einer längeren Betriebsphase und auf der Basis der erteilten Genehmigungen, des Ist-Zustandes der vorhandenen Anlage und der Anforderungen des Standes von Wissenschaft und Technik“ den Sicherheitsstatus der Anlagen ganzheitlich zu erfassen und im Hinblick auf die §§ 17 und 19 AtG zu beurteilen.

9. Kann das BMU ausschließen, dass die Sicherheitsnachweise, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren teilweise vor mehr als 20 bis 30 Jahren geführt worden sind, teilweise veraltet sind und nach neuem Stand von Wissenschaft und Technik möglicherweise keinen Bestand mehr haben, weil sich Auslegungsparameter verändert, Rechenmethoden fortentwickelt haben oder anderweitige neue Erkenntnisse oder Anforderungen vorliegen?

Die staatliche Aufsicht hat nicht nur die Aufgabe, die Einhaltung der Genehmigung zu überwachen. Sie berücksichtigt auch neue Erkenntnisse, die bei Erteilung der Genehmigung noch nicht vorlagen.

Aktuelle Sicherheitsfragen

10. Welche offenen Sicherheitsfragen werden vom BMU zurzeit untersucht oder verfolgt?
11. Welche potentiellen Auswirkungen haben diese Sicherheitsfragen auf die Sicherheit des Betriebs der Atomkraftwerke?

Das BMU beschäftigt sich mit einer Vielzahl von Aspekten der Sicherheit von Kernkraftwerken. Letztlich geht es dabei immer um das Risiko von Schäden aufgrund radioaktiver Strahlung. Beispielsweise können genannt werden: Kühlmittelverluststörfall mit Isoliermaterialfreisetzung bei Siedewasserreaktoren, Einsatz der digitalen Leittechnik in Sicherheitssystemen, naturbedingte Einwirkungen, Zuverlässigkeit von Personalhandlungen, Betrieb von elektrotechnischen Einrichtungen, Mensch-Maschine-Schnittstellen, Risswachstum aufgrund von Korrosion, Herstellungsfehler bei druckführenden Anlagenteilen, Wirksamkeit des Alterungsmanagements, Risiken beim Nichtleistungsbetrieb, Fortentwicklung von Störfallanalysen, hochenergetisches Versagen von Schaltanlagen, Wirksamkeit von Rekombinatoren, verstärkter Lastfolgebetrieb.

